

Essay über die Wandlung des Kindes im Familienrechtsverfahren vom Rechtsobjekt als Verfügungsmasse zum Rechtssubjekt

I. Wie es einmal war

Es war einmal, dass um das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen kaum viel des Aufhebens gemacht wurde. Es stand ja unter der elterlichen Gewalt – so hieß das einmal – von Vater und Mutter. Wurde die Ehe der Eltern geschieden, ging das Kind zum unschuldig geschiedenen Elternteil, denn es galt ja das Verschuldensprinzip. Der andere Elternteil ging, was den Rechtsentscheid betrifft, leer aus. Der Verbleib des Kindes war nur da zu regeln, wo beiden Eltern der gleiche Schuldanteil am Scheitern ihrer Ehe zugesprochen wurde. Hier wurden erstmalig psychologische Sachverständige als Entscheidungshilfe für das Gericht tätig. Das waren aber, im Vergleich zur Gegenwart, noch Einzelfälle¹.

II. Über die Wandlung von der Verfügungsmasse zum Rechtssubjekt

1. Durch die Eherechtsreform von 1977 ist das Kind als Verfügungsmasse wie Hausrat und Zugewinn zum rechtlosen Objekt des Familienrechtsverfahrens gemacht worden

Die Eherechtsreform vom 01.07.1977 kann getrost mit einem Paukenschlag verglichen werden. An Stelle des Schuldprinzips trat das Zerrüttungsprinzip. Keine gegenseitigen Anschuldigungen, keine Zeugen und kein Waschen „schmutziger Wäsche“ mehr. Dafür nur die gemeinschaftliche Erklärung, die Ehe sei zerrüttet. Lebenskünstler gehen dann im Frieden miteinander ihrer Wege, ein jeder wie er mag. Seither gehören Heiratsversprechen zu den Beliebigkeiten, an die sich

¹ Jlse Tägert, Die Mitwirkung des Psychologen in Ehescheidungsverfahren.
In: Blau/Müller-Luckmann, Gerichtliche Psychologie, Neuwied 1962, Seite 68.

niemand gebunden fühlen muß. Den meisten Erwachsenen erschien das als epochaler Fortschritt, was an der zunehmenden Zahl von Ehescheidungen zu erkennen ist. Und, darüber wurde beinahe vergessen, was für die Kinder dabei herauskam.

Im Falle der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern wurden die Kinder indirekt dadurch berücksichtigt, dass gemäß § 1671 BGB die elterliche Sorge – so heißt es bis jetzt – einem Elternteil als Alleinsorge zu übertragen sei, während dem anderen nicht sorgeberechtigten Elternteil nach § 1634 BGB die Befugnis zum Umgang mit seinem Kinde gewährt werden konnte.

Also, einem Elternteil war die Alleinsorge für das Kind zu übertragen. Nur, welcher sollte das sein ? Diese Frage beschäftigte nicht nur die Familiengerichte, sondern auch die zum Bericht verpflichteten Jugendämter und die gerichtlich bestellten Sachverständigen, meistens Psychologen, aber auch Kinder- und Jugendpsychiater. Sie alle wollten nach der Entweder-Oder-Logik herauszufinden, welcher der beiden Elternteile als der Bessere zu favorisieren sei. Das sprach sich alsbald herum. Und, weil der, der zuerst kommt, bekanntlich auch zuerst mahlt, nahm der sich vom anderen trennende Elternteil das Kind gleich mit, ganz ohne Unrechtsbewußtsein als eine Form menschlichen Zugewinns aus einer beendeten Lebenspartnerschaft. Im Wissen, das Gericht werde das Sorgerecht einem Elternteil übertragen, nahm er mit der Mitnahme des Kindes nur vorweg, was nach seiner Meinung ohnehin zu erwarten war. Weiteres ist aus der Abhandlung „Rituale der Umgangsvereitelung“² zu ersehen. Meistens ging die Rechnung auf. Die daraus resultierenden Beschlüsse der Familiengerichte stießen vielfach auf Unverständnis, besonders bei den Elternteilen, die, von der elterlichen Sorge ausgeschlossen, nur noch auf eine Besuchsregelung hoffen konnten. Auch, was besonders die Sachverständigen dazu zu bieten hatten, konnte deswegen nicht überzeugen, weil es für eine objektive Feststellung des quasi „besseren“ Elternteils keine eigens für diesen Zweck entwickelten Untersuchungsverfahren gibt.³ Denn in der Lebenswirklichkeit unterscheiden sich beide Eltern meist nicht soweit voneinander, daß einer empfohlen und vor dem anderen gewarnt werden müsste. Also, die Entweder-Oder-Logik mit der Suche nach dem „besseren“ Elternteil, konnte weder eine Lösung des Beziehungsproblems der

² W.Klenner, Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern. FamRZ 24/1995.

³ Im Testkatalog 204/05 der Testzentrale Göttingen findet sich unter mehr als 750 psychodiagnostischen Verfahren nur eines für die Anwendung im Familienrecht.

Eltern herbeiführen noch zur Befriedung beitragen. Denn nach dem offiziellen Ende des Rechtsverfahrens mittels eines Gerichtsbeschlusses blieb noch immer eine Verfahrenslücke. Denn Kind und Eltern bekamen die gerichtliche Entscheidung, welche sich allein die Professionellen einfallen ließen, quasi übergestülpt, um sie dann damit allein zu lassen, dass sie zusehen mußten, damit zurecht zu kommen. So endeten die meisten Familienrechtsverfahren nur formal mit einem Abschluß. Dadurch waren die schier endlos sich erstreckenden Streitigkeiten über das Umgangsrecht quasi vorprogrammiert. Bei Demonstrationen in der Öffentlichkeit äußerten die sich als diskriminiert sehenden Eltern ihren heftigen Protest.

Angeichts dieser gar nicht zufriedenstellenden Situation kam der im Jahre 1980 in Kraft getretene 50 b FGG (Freiwillige Gerichtsbarkeit) gerade gelegen. Denn danach soll der **Wille des Kindes** berücksichtigt werden, welchen Elternteil das Kind gegenüber dem anderen bevorzuge. Jetzt mußte der „bessere“ Elternteil nicht mehr diagnostiziert werden, weil ja das Kind mit seiner Willensäußerung darüber entschied. Seither wurden Kinder von berufenen und weniger berufenen Experten oft insistierend aufgefordert, doch nun endlich zu sagen, zu welchem Elternteil sie denn gehen wollen. Und, weil Kinder unter dem Druck des Erwachsenen eine Antwort geben, oft eine, von der sie meinen, daß der Fragesteller sie hören wolle, nur um die lästige Fragerei loszuwerden, noch dazu nichtsahnend und im Grunde unbeabsichtigt, damit eine das ganze Leben überschattende Entscheidung über ihre familiären Beziehungen getroffen zu haben. So erwies sich die Einführung des Kindeswillen in die gerichtliche Entscheidung im großen und ganzen als Fiktion. Denn, wer sich in Kinderseelen auskennt, der weiß, Kinder sind überhaupt nicht scharf darauf, zwischen ihren Eltern den Schiedsrichter zu spielen. Im tiefsten Grunde ihres Herzens wünschen sie vielmehr, beide Eltern möchten ihnen, so wie früher als zu Hause alles friedlich war, wieder zusammen und für immer zur Verfügung stehen. Aber der Kindeswille paßte so gut ins System.

Zusammen mit dem Kindeswillen steht das **Kindeswohl** unangefochten an der Spitze der kollossalen Fehlleistungen, die man sich hierbei einhandeln kann. Kaum eine Expertenmeinung, die nicht das Kindeswohl erwähnt.. Wobei die einen tun, als sei das eine klare, nicht weiter erklärungsbedürftige Sache, meinen andere, ihren Spott damit treiben zu sollen. Neulich war in einer Veröffentlichung zu lesen, der Begriff ‚Kindeswohl‘ ist eine definitorische Katastrophe, er ist ein Rechtsbegriff und

kein empirischer Begriff. Danach wird gefordert, den Begriff „Kindeswohl“ als schwer fassbaren Begriff abzuschaffen⁴. Aber, so schwer fassbar ist der Begriff „Kindeswohl“ gar nicht. Allerdings muß man dazu das nötige Know-how haben. Dann zeigt sich das Kindeswohl als ein unvollständig definierter, intentionaler (auf seine Bedeutung hinweisender) Begriff. Als ein auf hoher Abstraktionsebene angesiedelter Oberbegriff (genus proximum) zu einer uns vorschwebenden Idee wird er erst durch die differentia specifica (die Unterbegriffe) der realen Merkmale des Einzelschicksals lebhaftig vorstellbar. Insofern meint Gewährleistung des Kindeswohls das Vorhandensein an Voraussetzungen für ungehindertes physisches, psychisches und soziales Wachstum und Entwicklung des Kindes. Ist das so schwer fassbar ?

Dann war vom **Lebensmittelpunkt** die Rede, den das Kind brauche. Gemeint ist damit ein Ort, nach Kurt Lewin zum physikalischen Lebensraum gehörend. Tatsächlich aber ist das Kind auf den psychologischen Lebensraum angewiesen, auf die Kontinuität der Beziehung zu seinen Nächsten. Das hat vor 60 Jahren das große soziale Experiment mit den Heimatvertriebenen erwiesen. Die meist mit der Mutter und den Geschwistern – die Väter waren in Kriegsgefangenschaft - aus ihrem Zuhause, dem physikalischen Lebensraum, vertriebenen Kinder gediehen, solange ihnen vertraute Menschen zur Seite waren. Ich, der das hier schreibt, hat das 1949 in der Jugendsiedlung Friedensdorf in Nürnberg erlebt, wo Kinder und Jugendliche ein Dach überm Kopf und Versorgung fanden, die den Kontakt zu ihren Eltern auf der Flucht verloren hatten. Wer darüber lesen will, dem seien von Christine Brückner das Buch „Nirgendwo ist Poenichen“ und von Arno Surminski das Buch „Jokehnen“ empfohlen. Beide Autoren stellen dem Leser hauptsächlich die damaligen Kinderschicksale romanhaft verdichtet vor sein inneres Auge.

Dann wurde von der **Kontinuität** gesprochen. Meistens wenn die Selbstjustiz des sich trennenden Elternteils durch einfache Mitnahme des Kindes angefochten wurde, nachdem diese Eigenmächtigkeit durch das Familiengericht nicht nur toleriert, sondern noch mit dem Rechtstitel des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder gar dem alleinigen Sorgerecht honoriert wurde. Nun ist die Beachtung der Kontinuität durchaus berechtigt. Vor allem bei kleinen Kindern, die noch keinen Blick in die nähere und fernere Umgebung tun konnten. Ein jeder Mensch wird in eine ihm völlig

⁴ Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Ernst Reinhardt Verlag München 2001, Seite 46 ff.

fremde Umgebung hineingeboren, in der er sich in einem langwierigen und kräftezehrenden Prozeß orientieren muß, um so sein erstes Weltbild zu erfahren, mit all den dort herrschenden Spielregeln. Wird der Mensch nun als kleines Kind allzu früh in eine andere Umgebung verpflanzt, muß er sich von neuem orientieren, weil die mitgebrachten Erfahrungen am neuen Ort nicht helfen; denn da gelten andere Spielregeln. Das Kind muß also noch einmal von vorn anfangen, um ein neues Weltbild zu erwerben. Das kostet Zeit und Kraft, weswegen diese Kinder oft in ihrer Entwicklung hinter ihren glücklicheren, davon verschonten Altersgenossen zurückstehen. Sobald dann das Kind alt genug ist, auch andere Umgebungen kennenzulernen, wenn es also Vergleiche anstellen kann, nimmt die Bedeutung der Kontinuität ab, bis aus dem Kinde ein Teil der mobilen Gesellschaft von heute geworden ist.

Dann hat es geheißen, **das Kind müsse zur Ruhe kommen** und darum dürfe es nicht immer wieder durch die, wenn auch nur besuchsweise Anwesenheit des meist schon ausgegrenzten, trennungsbedingt abwesenden Elternteil beunruhigt werden. Wie soll man sich, mit Kindern getrenntlebender oder geschiedener Eltern einigermaßen vertraut, das Zur-Ruhe-Kommen vorstellen. Vergessen sie womöglich den abwesenden Eltern durch eine Art partiellen Gedächtnisverlusts. Oder ist es nicht doch ganz anders ? Die Antwort darauf ist in den Büchern von John Bowlby⁵ zu finden. Da ist zu lesen, wenn Kinder den dauernd abwesenden Elternteil nach einiger Zeit nicht mehr erwähnen, dann haben sie ihn nicht vergessen, sondern zu machtlos, ihn herbeizubringen, haben sie resigniert : „Es hat ja doch keinen Zweck !“ Wenn jemand, mit solch einer frühen Erfahrung ins Leben hinausgeht und da, weil es ja doch keinen Zweck hat, nicht zurechtkommt, dann sollte sich darüber niemand wundern.

Kommentar : Nach der Individualpsychologie von Alfred Adler sind Kindeswille, Kindeswohl, Lebensmittelpunkt, Kontinuität und Zur-Ruhe-Kommen Arrangements. Arrangements sind solche Argumente, die scheinbar der Sache des Kindes dienen, tatsächlich aber den Zweck verfolgen, die Entweder-Oder-Logik mit der Favorisierung eines Elternteils über die Runden zu retten, wobei das Kind nach wie vor Verfügungsmasse, genauso wie Hausrat und Zugewinn, bleiben soll.

⁵ Beispielsweise in : John Bowlby, Das Glück und die Trauer. Stuttgart 1980.

2. Erst das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) von 1998 gibt dem Kinde ein eigenes Recht auf beide Eltern

Mit dem am 01.08.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) hat der Gesetzgeber den epochalen Schritt getan, dem Kinde erstmalig ein eigenes Recht zu verleihen. Damit ist die Rechtsvorschrift des § 1671 BGB, einem Elternteil die Alleinsorge zu übertragen sei, unwirksam, denn der neue § 1684 BGB lautet : „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt“. Das nunmehr geltende Recht favorisiert das Kind und nicht mehr die Eltern.

Damit kommen wir zur Rolle des zeitgleich mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz in § 50 FGG eingeführten, vom Gericht zu bestellenden Verfahrenspfleger. Ursprünglich wurde erwartet, er werde als Anwalt des Kindes bezeichnet werden, so wie sich der durch eine Initiative des Familienrichters Hans-Christian Prestien 1982 in Bielefeld gegründete Verband „Anwalt des Kindes“ (VdK) nennt. Dennoch wird landläufig vom Anwalt des Kindes gesprochen, wenn ein Verfahrenspfleger gemeint ist.

§ 50 FGG bestimmt, ein Verfahrenspfleger sei zu bestellen, wenn es die Wahrung der Interessen des Kindes gebietet. Versteht der Verfahrenspfleger seinen Auftrag recht, wird er zuerst dafür sorgen, dass das dem Kinde mit § 1684 BGB übertragene Recht auf Umgang mit jedem Elternteil nicht nur bloßes Papier bleibt, das ja bekanntlich sehr geduldig ist. Das gilt besonders wenn sich die Eltern nur noch angiften und verhindert werden muß, daß das Kind nicht noch weiter in den Elternstreit hineingezogen wird.

Läßt sich der Verfahrenspfleger, wie das zuweilen kommen mag, in den Elternstreit hineinziehen, fällt er meist in die Entweder-Oder-Logik mit der Favorisierung eines Elternteils zurück.. Wenn er dann noch dem Gericht vorschlägt, diesem einen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind zu übertragen, dann geht er meist unbeanstandet mit dem Familiengericht konform, nicht selten sogar gegen die Empfehlung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Wenn einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind übertragen wird, ist darin der Versuch zu erkennen, das streitige Rechtsverfahren abzuschließen, aber Kind und Eltern danach nicht einfach zusehen zu lassen, wie sie damit zurechtkommen,

sondern dabei im Rückgriff auf überholtes Recht etwas zu beschließen, was auch nach Abschluß des Verfahrens rechtlich wirksam bleibt, zumal auch der Verfahrenspfleger nur bis zum Abschluß des Verfahrens tätig ist.

Bei allem Verständnis für eine solche Entscheidung, sollte nicht übergangen werden, was mit der einseitigen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen der zerstrittenen Elternteile erkaufte wird. Dem, wiederum als Verfügungsmasse im Familienrechtsverfahren angesehenen Kinde wird das ihm vom Gesetzgeber in § 1684 BGB übertragene Recht auf Umgang mit jedem Elternteil streitig gemacht, allein schon durch das vom favorisierten Elternteil ausgehende Risiko der Versuchung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Berechtigung zur Ausübung unbeschränkter Einfluß- und Verfügungsmacht über das Kind mißzuverstehen, wenn nicht gar zu missbrauchen. Häufig ist das die Vorstufe zu nachhaltiger Umgangsvereitelung, die, insbesondere wenn zwischen den Eltern Sprachlosigkeit herrscht, wiederum die Vorstufe dafür ist, das Kind dem trennungsbedingt abwesenden Elternteil vollends abspenstig zu machen. Genau Schritt für Schritt beschrieben ist das in der Abhandlung „Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozeß“⁶

3. Die bessere Lösung zur Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 BGB)

Selbstverständlich müssen die Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, Beschlüsse fassen. Aber nicht immer sind sie die Ultima ratio⁷, weil gleichzeitig die Eltern im Hinblick darauf, wie sie es mit ihrem Kinde halten wollen, zu einem Teil entmündigt werden. Nun brauchen wir aber zur Aufzucht unserer Nachkommen mündige und keine entmündigten Eltern. Was ist also zu empfehlen ?

Dem Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil steht die Pflicht der Eltern zum Umgang gegenüber. Und damit sie ihre Pflicht auch erfüllen können, wird ihnen generell das Recht zum Umgang gewährt. Dadurch sind die Eltern gefordert, ihr gemeinschaftliches Kind gemeinsam in sein eigenes Leben zu geleiten. Dazu ist den

⁶ Siehe ZfJ 2/2002 Seite 48.

⁷ Der Weisheit letzter Schluß, wenn nichts anderes mehr geht.

Eltern bewusst zu machen, ihr Kind sei unschuldig am Verlust des intakten Elternhauses, aber zutiefst existentiell davon betroffen und steht nun zwischen seinen Eltern. In dieser Lage hat das Kind ohne Abstrich von seinem Recht und nach der Logik des gesunden Menschenverstandes den Anspruch auf 50 % Umgang mit dem einen und 50 % Umgang mit dem anderen Elternteil. Im praktischen Alltag werden für den Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt⁸ hat, allerdings etwas mehr als 50 % entfallen, was beim anderen Elternteil zum entsprechenden Abzug von den 50 % führt. Jedoch, dieser Abzug soll nicht mehr betragen als nach den Umständen unvermeidbar ist. Mit anderen Worten, das Kind soll mit beiden Eltern sooft und solange zusammen sein wie nur irgend möglich.

Dem Kinde und damit auch den Eltern während des laufenden Rechtsverfahrens bei der Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht beizustehen, ist eine vorrangige Aufgabe des Verfahrenspflegers. Weil dieser aber nur bis zum Abschluß des Verfahrens tätig bleibt, ist nach einer über das Verfahren hinaus wirkenden Hilfestellung für die allein mit der Erfüllung ihrer Elternpflichten überforderten Eltern zu suchen. Man kann die Eltern damit nicht allein lassen, andererseits auch keinem Rückfall in den Anachronismus der Entweder-Oder-Logik mit der Favorisierung eines Elternteils das Wort reden.

Weil nun eine gerichtliche Reglementierung familiärer Beziehungen mit einer Teilentmündigung der dann durch den Gerichtsbeschluß nicht mehr entscheidungsfreien Eltern verbunden ist, wir aber für die Aufzucht unserer Kinder mündige Eltern brauchen, empfiehlt sich als Alternative zur Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsregelung eine Rechtsinstitution, die im Hinblick auf die auftretenden Fragen ein meist unverdientes Schattendasein führt. Es ist die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB. Der Ergänzungspfleger wirkt im Unterschied zum Verfahrenspfleger über den Verfahrensabschluß hinaus. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt und die Eltern behalten die Entscheidungsfreiheit, ihre Pflicht zu erfüllen. Damit haben sie eine größere Chance, ihre Angelegenheiten alsbald ohne Intervention von dritter Seite selbst zu besorgen. Im einzelnen bedeutete die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft, den getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die oft noch in gegenseitiger Sprachlosigkeit verharren, sich in einem ersten Schritt des Ergänzungspflegers oder -pflegerin als Vermittlung bei der

⁸ Gewöhnlicher Aufenthalt (GA), das ist die Anschrift, unter der das Kind polizeilich gemeldet ist.

Regelung des jeweiligen Umgangs mit ihrem Kinde zu bedienen, damit es nicht gleich wieder zu Konfrontationen kommt, deren hässliche Art und Weise kein Vorbild für das Kind sein würde. Oder, wenn sich die Eltern nicht einigen, daß der Ergänzungspfleger für die Regelung des Umgangs des Kindes mit jedem Elternteil sorgt, woran sich dann die Eltern zu halten haben. Schließlich wäre es Aufgabe des Ergänzungspflegers, dem Kinde zu helfen, zu lernen, mit der Tatsache zu leben, dass seine an verschiedenen Orten lebenden Eltern ihm nicht mehr zusammen und jederzeit zur Verfügung stehen. Das alles müsste bei seiner Bestellung durch das Gericht als Wirkungskreis in die Bestallungsurkunde des Ergänzungspflegers eingetragen werden.

Wenn hier als die bessere Lösung statt einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Rechts wegen zu favorisieren, zur Verwirklichung des aus dem neuen § 1684 BGB hervorgehenden Willen des Gesetzgebers empfohlen wird, Kind und Eltern einen Ergänzungspfleger an die Seite zu stellen, dann setzt das die allseitige Akzeptanz des mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) von 1998 in Kraft getretenen und von da ab geltenden Rechts voraus. Das aber ist, und da sollten wir uns kein Illusionen machen, längst noch nicht in allen Köpfen angekommen.

4. Schlußbetrachtung

Zum Menschenbild der Psychologie gehört, den Menschen als ein in Entwicklung begriffenes Wesen zu betrachten. Also, in den gegenwärtig uns begegnenden Kindern schon die Jugendlichen und späteren Erwachsenen zu sehen. Das hat selbstverständlich Konsequenzen. Eine davon ist unbedingt zu beachten. Nämlich, die Kinder befinden sich in einem Lebensalter, in das spätere Kindheitserinnerungen durchaus zurückreichen können. Und da gilt es, weiterzudenken. Wie den Eltern zu wünschen ist, sollten sie sich frühzeitig darauf gefasst machen, von ihrem Kinde, halbwüchsig oder erwachsen geworden, darüber zur Rechenschaft gezogen zu werden, warum es kein intaktes Elternhaus hatte und was damals geschehen sei. Und, wenn dann die Eltern sagen müssen, darüber habe erst das Gericht entscheiden müssen, dann werden sie von ihrem Kinde gefragt, warum sie das nicht hätten unter sich ausmachen können. Damit das Kind später voller Stolz von seinen Eltern sagen kann, sie seien zwar nicht zusammengeblieben, wie das damals

vielfach ging, aber beide, Mutter und Vater, sind so prima Leute, die dafür sorgten, dass mir nichts fehlte. Darum sollten die Eltern in diesem Fall auch nicht teilentmündigt, sondern mit Hilfe des Ergänzungspflegers dazu gebracht werden, sich über die Belange ihres Kindes einvernehmlich zu einigen, ganz in dem Sinn, der nach § 1684 BGB hinter dem Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil steht, den keine nach der seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) von 1998 anachronistisch gewordenen Entweder-Oder-Logik⁹ getroffene Fremdbestimmung von Kind und Eltern ersetzen kann.

© Klenner 2005

⁹ Nach der Eherechtsreform von 1977 mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips statt des Schuldprinzips bestimmte § 1671 BGB, bei Trennung oder Scheidung einem Elternteil die Alleinsorge zu übertragen. Von daher rührt die Entweder-Oder-Logik, bis mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz die gemeinsame ungeteilte elterliche Sorge zur Regel wurde.